



Gemeinde Mels

Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 13. April 2010 folgendes

Heimreglement

Altersheim Mels

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Mels ist Trägerin des Altersheims.

Art. 2 Zweck

Das Heimreglement regelt den Betriebsablauf im Altersheim.

Art. 3 Grundsätze

Das Altersheim bietet primär Betagten der Gemeinde Mels ein angenehmes Zuhause und gewährt bei zunehmender Pflegebedürftigkeit eine fachkundige Pflege und Betreuung.

Das Altersheim kann weitere Dienstleistungen anbieten.

Das Altersheim wird politisch und konfessionell neutral geführt. Gesellschaftliche Aktivitäten orientieren sich an der christlich-abendländischen Kultur der Region.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Altersheim aus. Er entscheidet in allen Fragen, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung strategischer Grundsätze;
- b) den Erlass und die Genehmigung von Finanz- und Investitionsplan, Budget und Jahresrechnung, Betriebskonzept und Stellenplan;
- c) den Erlass der Taxordnung;
- d) Genehmigung der Hausordnung;
- e) die Wahl der Aufsichtskommission;
- f) die Wahl der Geschäftsleitung und der Bereichsleitungen;
- g) den Entscheid über Anträge der Aufsichtskommission;
- h) die Beurteilung von Rekursen im Zusammenhang mit dem Altersheim;
- i) der Gemeinderat kann Aufgaben oder Teile davon delegieren.

Art. 5 Aufsichtskommission

a) Zusammensetzung

Die Aufsichtskommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates, das den Vorsitz führt und weiteren Personen. Die Mitglieder decken mit ihrer fachlichen Qualifikation den medizinischen, pflegerischen, sozialen und betriebswirtschaftlichen Bereich sowie Betreuungs- und Altersfragen ab.

Die Geschäftsleitung sowie die Leitung «Pflege & Betreuung» können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen.

b) Aufgaben und Kompetenzen

Der Aufsichtskommission hat die unmittelbare Aufsicht über das Altersheim. Sie ist zuständig für:

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Altersheim;
- b) den Antrag an den Gemeinderat für die Taxordnung und die Hausordnung;
- c) die Kontrolle der operativen Leitung des Altersheims bezüglich Einhaltung regulatorischer Vorschriften, Leistungserbringung, Qualität und Wirtschaftlichkeit.
- d) Situationsanalysen interner und externer strategischer Entwicklungen. Die Aufsichtskommission leitet davon Folgerungen für das Altersheim Mels ab und stellt Anträge an den Gemeinderat.

Art. 6 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Altersheims verantwortlich. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Stellenbeschrieb geregelt.

Sie ist im Rahmen der Kompetenzregelung verfügungsberechtigt.

C. BEGRÜNDUNG UND AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSSES

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldung ist der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.

Art. 8 Aufnahmebedingungen

Im Altersheim werden prioritär betagte Menschen der Gemeinde Mels aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Auf Verlangen ist ein Arztbericht zum Gesundheitszustand und zum mutmasslichen Pflegeaufwand einzureichen.

Die Geschäftsleitung und die Leitung Pflege & Betreuung sind berechtigt:

- a) Sich beim zuständigen Arzt über den Gesundheitszustand und die Pflegebedürftigkeit zu erkundigen;
- b) einen Vertrauensarzt beizuziehen.

Personen mit einem erhöhten Pflegeaufwand können aufgenommen werden, wenn die fachgerechte Pflege und Betreuung sichergestellt ist.

Bestehende Patientenverfügungen müssen der Geschäftsleitung bekannt gegeben werden.

Mit dem Heimeintritt übernimmt das Altersheim Mels das Medikamentenmanagement. Der Bewohner verpflichtet sich, sämtliche Medikamente, die er einnimmt, zu melden.

Art. 9 Aufnahme und Eintritt

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der Leitung «Pflege & Betreuung».

Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die Aufnahme aus medizinischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Art. 10 Vertragsabschluss und Interessenvertretung

Zwischen dem Altersheim und dem Bewohner wird ein schriftlicher Pensionsvertrag abgeschlossen.

Ist der Bewohner zum Zeitpunkt des Eintritts urteilsunfähig, sind für den Abschluss, die Abänderung oder die Aufhebung des Pensionsvertrages sowie danach für Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde;
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner.

Mit dem Vertragsabschluss anerkennt der Bewohner das Heimreglement sowie die Taxordnung.

Art. 11 Kündigung durch Bewohner

Der Bewohner kann das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 12 Kündigung durch Geschäftsleitung

a) Gründe

Das Pensionsverhältnis kann von der Geschäftsleitung nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates auf das Ende des nachfolgenden Monats gekündigt werden, wenn:

- a) physische oder psychische Erkrankungen vorliegen, aufgrund derer die fachgerechte Pflege und Betreuung nicht mehr hinreichend gewährleistet werden können;
- b) durch das Sozialverhalten die Heimatmosphäre wiederholt und empfindlich gestört wird;
- c) grobes Fehlverhalten gegenüber Mitbewohnern und Mitarbeitenden wiederholt vorkommt;
- d) dieses Reglement oder die Taxordnung wiederholt missachtet wird;
- e) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
- f) andere wichtige Gründe vorliegen, die zur Unzumutbarkeit einer Fortsetzung des Pensionsverhältnisses führen.

Die Geschäftsleitung kann die betroffene Person und deren Interessenvertretenden bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung unterstützen.

b) Verfahren

Die betroffene Person und die in der Vertretungsvollmacht genannten Person sind vor einer Kündigung anzuhören. Sie können schriftlich Stellung nehmen.

Erfolgt die Auflösung des Pensionsverhältnisses aufgrund von Art. 12 lit. a, so ist auf Verlangen der betroffenen Person ein Bericht des Vertrauensarztes einzuholen.

Erfolgt eine Auflösung des Pensionsverhältnisses aufgrund von Art. 12 lit b bis d, so ist vorgängig eine schriftliche Verwarnung auszusprechen. Diese ist der betroffenen Person und der in der Vertretungsvollmacht genannten Person zu eröffnen.

Art. 13 Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Geschäftsleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten des Altersheims werden in Rechnung gestellt.

Art. 14 Ärztlich angeordneter Übertritt in eine andere Institution

Der Pensionsvertrag erlischt nach Ablauf von vierzehn Tagen ab dem Entscheid für den definitiven Übertritt. Das Zimmer muss innerhalb von sieben Tagen geräumt werden. Während dieser Zeit wird die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegungskosten verrechnet. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten des Altersheims werden in Rechnung gestellt.

Art. 15 Todesfall

a) Auflösung des Pensionsverhältnisses

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 14 Tagen.

b) Unterstützung durch Geschäftsleitung

Im Todesfall unterstützt die Geschäftsleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer des Verstorbenen nur in Begleitung der Geschäftsleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

D. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNER

Art. 16 Betreuung und Pflege

Der Bewohner hat Anspruch auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen. Auf die Erhaltung der Selbständigkeit und Autonomie wird besonders geachtet.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt bei Eintritt in das Altersheim und mindestens alle sechs Monate sowie bei erheblicher Veränderung des Gesundheitszustandes. Die Einstufung erfolgt mit dem Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem.

Art. 17 Ärztliche Betreuung

Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Es ist Sache des Bewohners bzw. dessen Vertretung einen geeigneten Hausarzt zu wählen. Der Name des zuständigen Arztes ist innert Wochenfrist nach Eintritt bekannt zu geben. Das Altersheim übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Art. 18 Seelsorgerische Betreuung

Für die persönliche, seelsorgerische Betreuung steht das Haus den Konfessionen und Gemeinschaften, denen der Bewohner angehört, offen.

Art. 19 Umgang mit Sterbehilfe und Sterbehilfeorganisationen

Aus Rücksicht auf die Gefühle und Werte der Mitbewohnenden und Mitarbeitenden darf die Unterstützung von Sterbehilfeorganisationen im Altersheim nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 20 Zimmermöblierung

Das Bett, Betttisch mit Lampe, Bezüge und Frottierwäsche werden vom Altersheim zur Verfügung gestellt. Der Bewohner kann sein Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Vor dem Eintritt ist die Möblierung zu klären.

Art. 21 Haftungsausschluss

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen.

Das Altersheim übernimmt für beschädigtes, verloren gegangenes oder gestohlenen Eigentum der Bewohner keine Haftung.

Art. 22 Versicherungen

Die Hausrat- und die Diebstahlversicherung sowie die Kranken- und Unfallversicherung sind Sache des Bewohners.

Das Altersheim verfügt über eine Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung, die alle Bewohner einschliesst. Die Details sind in der Taxordnung geregelt.

Art. 23 Massgebende Unterlagen

Grundlagen für den Pensionsvertrag bilden das Heimreglement, die Taxordnung und die Hausordnung. Diese werden zusammen mit dem Pensionsvertrag dem Bewohner vor Eintritt ausgehändigt.

E. FINANZIELLES

Art. 24 Rechnungswesen

Die Aufwendungen des Altersheims und die damit zusammenhängenden Erträge werden in der Verwaltungsrechnung der Politischen Gemeinde Mels als Spezialfinanzierung im Sinne der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geführt.

Art. 25 Taxen

Die Pensions- Betreuungs- und Pflorgetaxen werden nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip in der Taxordnung festgelegt.

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen wie Unterkunft und Verpflegung.

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Grundleistungen, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Für besondere Leistungen, wie z.B. für Medikamente, Fahrten, etc. wird nach Aufwand gemäss Taxordnung Rechnung gestellt.

Art. 26 Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Tag wird eine Reduktion der Pensionstaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Pensions-, Grundbetreuung- und Pflege taxen verrechnet.

Im Todesfall wird für die folgenden vierzehn Tage eine reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Art. 27 Änderungen der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten dem Bewohner schriftlich bekanntgegeben.

Art. 28 Finanzierung des Heimaufenthaltes

Die Finanzierung des Heimaufenthaltes muss vor dem Eintritt in das Altersheim geregelt werden. Das Altersheim kann eine Kostengutsprache und eine Vorauszahlung verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung ist in der Taxordnung geregelt.

Art. 29 Finanzierungshilfen

Bei Finanzierungslücken für den Aufenthalt im Altersheim hat der Bewohner oder haben seine Angehörigen bei der zuständigen AHV-Zweigstelle Ergänzungsleistungen zu beantragen.

Die Anmeldung zur Pflegefinanzierung bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St. Gallen ist obligatorisch. Das Anmeldeformular wird mit der ersten Rechnung zugestellt.

Eine Hilfslosenentschädigung kann beantragt werden, wenn der Bewohner während mindestens einem Jahr ununterbrochen für die alltägliche Lebensverrichtungen in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Antragsformulare sind bei der zuständigen AHV-Zweigstelle erhältlich.

Art. 30 Alters- und Pflegeheimfonds

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, dem Alters- und Pflegeheimfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Gemeinde Mels geführt. Der Fonds wird gemäss Fondsreglement vom 2. Dezember 2008 verwendet.

F. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 31 Beanstandungen

Beanstandungen über Mitbewohnende und Mitarbeitende des Altersheims sind der Geschäftsleitung vorzubringen.

Beanstandungen gegen die Geschäftsleitung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat der Gemeinde Mels Rekurs erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Heimreglement vom 25. März 2014 wird aufgehoben.

Art. 34 Vollzugsbeginn

Dieses Heimreglement wird ab 1. April 2018 angewendet. Es wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis gebracht.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 23. Januar 2018.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Februar bis 7. März 2018¹

Wir verwenden in der Regel die männliche Form. Dies hat keine diskriminierende Absicht, sondern dient lediglich der Lesbarkeit. Selbstverständlich sind immer auch die weiblichen Personen mitgemeint.

¹ Art. 23 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2)